

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZR 254/92

vom

17. Februar 1993

in dem Rechtsstreit

Dieter N[REDACTED], A[REDACTED]-D[REDACTED]-Straße [REDACTED], W[REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Ruth H[REDACTED], N[REDACTED]straße [REDACTED], B[REDACTED]/[REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte JR Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Wolf und die Richter Dr. Brunotte,
Dr. Paulusch, Ball und Wiechers

am 17. Februar 1993

beschlossen:

Die Gegenvorstellung vom 12. Februar 1993 gibt
dem Senat keine Veranlassung, die Beschwer des
Klägers unter Abänderung des Senatsbeschlusses
vom 13. Januar 1993 auf einen 60.000 DM über-
steigenden Betrag festzusetzen.

Der mit der Gegenvorstellung und der ihr beige-
fügten eidesstattlichen Versicherung des Klägers
behauptete Schaden war - abgesehen von den Be-
denken gegen seine angebliche Höhe - nicht Ge-
genstand des Rechtsstreits in den Tatsachenin-
stanzen. Zwar kann der Antrag auf Heraufsetzung
der Beschwer auf neue Tatsachen gestützt werden
(vgl. Zöllner/Schneider, ZPO, 17. Aufl., § 546
Rdnr. 20). Das gilt aber nur für Tatsachenvor-
trag, der sich innerhalb der Grenzen des Streit-
gegenstandes hält, über den das Berufungsgericht
entschieden hat. Der nunmehr geltend gemachte
Gewinnentgang ist nicht Streitgegenstand des
vorliegenden Rechtsstreits. Der Kläger hat zu
keiner Zeit behauptet, die als Wettbewerbsver-
stöße gerügten Verhaltensweisen der Beklagten
- Unterrichtung der Firma R [REDACTED] über Produk-

- 3 -

tionstermine der Firma S [REDACTED] - hätten zur Folge gehabt, daß ihm Gewinne in Gestalt der Differenz zwischen Ein- und Verkaufspreisen der von der Firma R [REDACTED] bezogenen Maille-Produkte entgangen seien. Soweit sich in den Schriftsätzen des Klägers Sachvortrag zur Darlegung des geltend gemachten Schadens findet, wird dieser damit begründet, daß die Wettbewerbsverstöße der Beklagten zu einer Begünstigung der Firma R [REDACTED] und zur Stärkung von deren Wettbewerbskraft zum Nachteil der vom Kläger übernommenen Firma R [REDACTED] B [REDACTED] geführt haben könnten (S. 10 des Schriftsatzes vom 20. Februar 1990 = GA 51). Ein Schaden in Gestalt entgangenen Gewinns würde demgegenüber voraussetzen, daß die Firma R [REDACTED] die von ihr vertriebenen Maille-Produkte vom Zeitpunkt der Geschäftsübernahme des Klägers an von diesem zu dessen Verkaufspreisen bezogen hätte, wenn sie nicht von der Beklagten über die Produktionsdaten der Firma S [REDACTED] informiert worden wäre. Dazu fehlt es an Sachvortrag. Es



ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die Mitteilung von Produktionsdaten der Firma S [REDACTED] für den von der Firma R [REDACTED] auch schon zuvor praktizierten Direktbezug von Maille-Produkten ursächlich gewesen sein könnte.

Wolf

Ball